

Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ (SJF) setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren des Bundeslandes Saarland. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes und eigenständiger Bestandteil des „Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V.“.
2. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ hat ihren Sitz in Saarbrücken. Sie ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung unter Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarisch-repräsentativen Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ ist die selbständige Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes und des „Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V.“, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.
6. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen das 27. Lebensjahr nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Mitglieder der Organe und der Fachausschüsse der Jugendfeuerwehr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Freiwilligen Feuerwehren des Saarlandes und dessen Verwirklichung

1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,
3. neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,
4. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
5. unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:
 - a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen,

Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.

- b) Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit,
- c) Mitwirkung bei der Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren,
- d) Schulung und Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren insbesondere im jugendpflegerischen Bereich und Schaffung entsprechender Richtlinien,
- e) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene,
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene,
- g) Mitarbeit in der „Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V.“
- h) Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Engagement für Natur- und Umweltschutz
- j) Gesundheitserziehung (Gefahren und Schäden durch Nikotin-, Alkoholgenuss und Drogen verdeutlichen, hygienische Grundregeln z.B. in Zeltlagern vermitteln)
- k) Vermittlung und Abrechnung als Träger von Zuwendungen aus dem Landesjugendplan und von anderen Institutionen und Stellen
- l) zukunftsorientierte Jugendarbeit

Die jugendpflegerische Arbeit der saarländischen Feuerwehren wird durch die Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) vom 14.04.1994 in Verbindung mit dementsprechenden Ausführungsgesetzen des Saarlandes einschließlich der dazu ergangenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ gestaltet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ sind die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren des Saarlandes.
2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - a) von der Gemeinde und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr.
 - b) Annahme einer Jugendordnung gemäß Musterordnung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“
 - c) ordnungsgemäße Wahl des/r Jugendgruppensprechers/in als Interessenvertreter/in der Jugendlichen und des Jugendfeuerwehrausschusses
 - d) regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Einstellen des Jugendfeuerwehrdienstbetriebes.

Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.

4. Fördernde Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften werden. Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus, über welchen der Landesjugendfeuerwehrausschuss entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erst bei der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.
5. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes endet mit Austritt. Wird das Ansehen der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V. geschädigt, kann der Landesjugendfeuerwehrausschuss auch den Ausschluss beschließen.

§ 4 Organe

1. Organe der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V." sind
 - 1.1 die Delegiertenversammlung
 - 1.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuss
 - 1.3 die Landesjugendleitung
2. In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehörige/r einer Feuerwehr ist.
3. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.". Sie findet mindestens alle zwei Jahre unter Vorsitz des/r Beauftragten für die Jugendfeuerwehr statt.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - 2.1 den von den ordentlichen Mitgliedern gewählten Delegierten und
 - 2.2 dem Landesjugendfeuerwehrausschuss.
3. Die Anzahl der Delegierten legt der Landesjugendfeuerwehrausschuss auf Grund der Mitgliederzahlen des vorangegangenen Jahres fest. Hiervon müssen mindestens 50 % unter 27 Jahre alt sein.
4. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
5. Die Delegiertenversammlung ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vorher an den Beauftragten für die Jugendfeuerwehr eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss durchgeführt werden, wenn ein ordentliches Mitglied dies beantragt und der Landesjugendfeuerwehrausschuss zustimmt.

Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.

§ 6

Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung
 - 1.1 wählt den/die Beauftragten für die Jugendfeuerwehr auf Landesebene auf vier Jahre und schlägt ihn dem/der Landesbrandinspekteur/in zur Ernennung vor,
 - 1.2 wählt zwei Stellvertreter/innen des/der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr auf vier Jahre,
 - 1.3 wählt die Vorsitzenden der Fachausschüsse für die Dauer von vier Jahren,
 - 1.4 wählt einen Kassenwart/in für die Dauer von vier Jahren,
 - 1.5 wählt einen Schriftführer/in für die Dauer von vier Jahren,
 - 1.6 beschließt über Änderungen der Jugendordnung,
 - 1.7 beschließt über die Durchführung der nächsten Delegiertenversammlung,
 - 1.8 nimmt die Berichte der Landesjugendleitung und der Fachausschüsse sowie den Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen,
 - 1.9 entlastet die Kassenverwaltung und die Landesjugendleitung,
 - 1.10 entlastet die Vorsitzenden der Fachausschüsse, (wird keine Entlastung erteilt, sind Neuwahlen durchzuführen),
 - 1.11 wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Landesjugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren,
 - 1.12 beschließt den Haushaltsplan,
 - 1.13 beschließt über eingebrachte Anträge und
 - 1.14 legt die Richtlinien über die Arbeit der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ fest.
 - 1.15 beschließt über Ort und Zeit eines Landesjugendfeuerwehrtages
2. Bis zu einer Neuwahl bleiben die unter 1.1 bis 1.5 gewählten Personen im Amt.

§ 7

Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

1. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus
 - 1.1 dem/der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und seinen Stellvertreter(inne)n
 - 1.2 dem/der Landesjugendgruppensprecher/in und seinem/r Stellvertreter/in als Vertreter(in) des Jugendforums
 - 1.3 den Vorsitzenden der Fachausschüsse der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V."
 - 1.4 den Beauftragten für die Jugendfeuerwehren der Kreise und des Stadtverbandes,

Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.

- 1.5 den Jugendgruppensprecher(inne)n der Landkreise und des Stadtverbandes Saarbrücken als Vertreter(innen) des Jugendforums sowie
- 1.6 in beratender Funktion ein/e Vertreter/in des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V. und dem/der Landesbrandinspekteur/in.
2. Die Sitzungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich.
3. Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist durch den/die Beauftragten für die Jugendfeuerwehr schriftlich jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Der/die Beauftragte für die Jugendfeuerwehr muss den Landesjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 8

Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses

Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

1. führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch,
2. erarbeitet die Vorschläge für die Wahl des/der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr, die Wahl des Landesjugendgruppensprechers und deren Stellvertreter/innen und der Vorsitzenden der Fachausschüsse,
3. erlässt Richtlinien für die Arbeit der Fachausschüsse gemäß § 10,
4. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leiter/innen.
5. beschließt über die Mitgliedschaft der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ in Organisationen und Einrichtungen,
6. erlässt die Kassenordnung,
7. bereitet die „Delegiertenversammlung“ vor,
8. bereitet den „Landesjugendfeuerwehrtag“ vor,
9. berät den Haushaltsplan,
10. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen sowie zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen,
11. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ fest.

§ 9

Die Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung besteht aus
 - 1.1 dem/der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreter(inne)n
 - 1.2 dem/der Kassenwart/in,
 - 1.3 dem/der Schriftführer/in und

Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.

- 1.4 einem/r Vertreter/in des Jugendforums (Landesjugendgruppensprecher/in).
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Beauftragte für die Jugendfeuerwehr und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der/die Beauftragte für die Jugendfeuerwehr und seine/ihre Stellvertreter/innen,
 - 3.1 vertreten die Belange der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Organe im Rahmen der Feuerwehrangelegenheiten nach innen und außen.
 - 3.2 führen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landesjugendfeuerwehrausschusses aus und
 - 3.3 sind berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
 - 3.4 entwerfen den Haushaltsplan der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“,
 - 3.5 bereiten die Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ und ihrer Organe (insbesondere die Delegiertenversammlung) vor und führen sie durch,
 - 3.6 bestätigen im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuss die Mitglieder der Fachausschüsse gemäß § 10 Ziffer 1.1 bis 1.5,
 - 3.7 können an allen Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ teilnehmen und
 - 3.8 arbeiten mit dem „Jugendforum“ zusammen und unterstützen dieses.

§ 10 Fachausschüsse

1. Das Aufgabengebiet der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V." wird in folgende Fachausschüsse aufgeteilt:
 - 1.1 Bildungsarbeit,
 - 1.2 Jugendpolitik,
 - 1.3 Öffentlichkeitsarbeit,
 - 1.4 Wettbewerbe
 - 1.5 Organisation
2. Die Fachausschüsse arbeiten selbständig. Zu den Sitzungen lädt der/die jeweilige Vorsitzende im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung ein.
3. Jeder Landkreis und der Stadtverband hat die Möglichkeit, ein stimmberechtigtes Mitglied in jeden Fachausschuss zu entsenden. Die Bestätigung erfolgt durch die Landesjugendleitung.
Die Besetzung der Fachausschüsse soll ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen.
4. Zu bestimmten Themen können Gäste durch die Vorsitzenden eingeladen werden.

§ 11 Jugendforum

1. Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt. Es setzt sich zusammen aus den Jugendgruppensprecher(inne)n der Kreise und des Stadtverbandes und deren Stellvertreter/innen.

Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.

2. Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr und wird von dem/der Landesjugendgruppensprecher/in geleitet. Der/die Landesjugendgruppensprecher/in und sein/ihr/e Stellvertreter/in werden nach § 3 Brandschutz-Organisationsverordnung von den Kreisjugendgruppensprecher/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der/die Landesjugendgruppensprecher/in, im Verhinderungsfall sein/ihr/e Stellvertreter/in,
 - 3.1 ist der/die Interessenvertreter/in aller Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit
 - 3.2 berät den/die Landesbrandinspekteur/in des Saarlandes in Belangen der Jugendfeuerwehr.
 - 3.3 kann an allen Sitzungen und Tagungen der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ teilnehmen und
 - 3.4 vertritt die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ im Jugendforum der „Deutschen Jugendfeuerwehr“.

§ 12

Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

1. Die Organe und die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
 - 2.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - 2.2 Anträge zur Änderung der Jugendordnung der "Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V." müssen begründet mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 2.3 Auf Antrag eines/r Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
 - 2.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
 - 3.1 Die Wahl des/der Beauftragten für die Jugendfeuerwehr und seiner Stellvertreter/innen erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.
 - 3.2 Die Wahl des/der Landesjugendgruppensprecher/in und seines/r Stellvertreters/in erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.
 - 3.3 Die Wahl der Fachausschussvorsitzenden sowie des/der Kassenwartes/in und des/der Schriftführers/in erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei mehreren Kandidaten/innen ist schriftlich abzustimmen.
 - 3.4 Als gewählt gilt der(die)jenige, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, so genügt in einem weiteren Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über die Sitzungen der Organe und Fachausschüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von den jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführern/innen unterzeichnet allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien sowie der Landesjugendleitung zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen

Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.

bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für den internen Gebrauch bestimmt.

§ 13 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Aufgaben der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ erfolgt
 - 1.1 durch Zuschüsse des Landes,
 - 1.2 durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter,
 - 1.3 durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus dem Landesjugendplan und von anderen Institutionen und Stellen,
 - 1.4 durch Beiträge der fördernden Mitglieder.
 - 1.5 Eine Beitragspflicht für Jugendfeuerwehrmitglieder besteht nicht.
2. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
4. Über die Verwendung der der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ zufließenden Mittel entscheidet diese im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

§ 14 Der Landesjugendfeuerwehrtag

Der „Landesjugendfeuerwehrtag“ ist eine repräsentative Veranstaltung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“. Er soll mit anderen Veranstaltungen (z.B. Landeszeltlager, Delegiertenversammlung, Landeswettkämpfen) verbunden sein.

§ 15 Auflösung

1. Die „Saarländische Jugendfeuerwehr e.V.“ kann nicht aufgelöst werden, solange im Bundesland Saarland noch Jugendfeuerwehren mit den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.
2. Bei Auflösung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.“ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

Jugendordnung der Saarländischen Jugendfeuerwehr e.V.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung (Jugendordnung) wurde am 2. April 2004 in Lebach beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Wahl des Vorstandes (Landesjugendleitung) nach dieser Satzung hat bis zum 31.03.2005 zu erfolgen. Bis zu dieser Wahl übernimmt die in der Delegiertenversammlung der „Saarländischen Jugendfeuerwehr“ am 28.03.2003 gewählte Landesjugendleitung die Aufgaben kommissarisch.